

Abdruck

L 9 AS 6/16 NZB

S 5 AS 208/15

SG Konstanz



LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

**Beschluss**  
in dem Rechtsstreit

---

- Kläger und Beschwerdeführer -

gegen

Jobcenter Landkreis Konstanz  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz

- Beklagter und Beschwerdegegner -

Der 9. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart  
hat am 29. Juni 2016 durch  
den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Schneider,  
den Richter am Landessozialgericht Kaißer und  
die Richterin am Landessozialgericht Hub

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des  
Sozialgerichts Konstanz vom 25. November 2015 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.**

### Gründe

Die gemäß § 145 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch sonstige Gründe für die Zulassung der Berufung vorliegen.

Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts (SG) oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 € nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), es sei denn, die Berufung betrifft wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr (§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Vorliegend bedarf die Berufung der Zulassung, denn der Kläger wendet sich im Hauptantrag gegen die Zurücknahme einer Bewilligung von Arbeitslosengeld II mit Bescheid vom 26.06.2014 für die Dauer von drei Monaten in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfes wegen eines mit Bescheid vom 03.09.2014 festgestellten Meldeversäumnisses am 04.08.2014, mithin eine Minderung um 39,10 EUR monatlich. Der Beschwerdegegenstand von dreimal 39,10 EUR erreicht mit 117,30 EUR daher weder den Betrag von 750,00 EUR, noch liegt ein Fall wiederkehrender oder laufender Leistungen für mehr als ein Jahr vor.

Gemäß § 144 Abs. 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die Berufung nicht zuzulassen.

Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache stets dann, wenn sie eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage abstrakter Natur aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Ist lediglich ein tatsächlicher, individueller Sachverhalt zu beurteilen, so fehlt es an einer grundsätzlichen Bedeutung (Landessozialgericht [LSG] NRW, Beschl. v. 26.03.2010 - L 6 B 110/09 AS NZB -, juris Rn. 15). Die Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 144 Rn. 28). Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann nicht, wenn sie bereits höchst-richterlich entschieden ist oder durch Auslegung des Gesetzes eindeutig beantwortet werden kann (Bundessozialgericht [BSG] SozR 3-4100 § 111 Nr. 1 und SozR 4-1500 § 160a Nr. 7). Hiernach liegt keine grundsätzliche Bedeutung der Sache vor.

Denn das BSG hat nicht zuletzt mit seinem Urteil vom 29.04.2015 (Az.: B 14 AS 19/14 R in SozR 4-4200 § 31a Nr. 1) zu den Voraussetzungen der Feststellung eines Meldeversäumnisses ausführlich Stellung genommen und die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Meldeaufforderung und der Meldepflicht klargestellt. Ferner hat es ausgeführt, dass die Meldeaufforderung nur dann rechtmäßig sein kann, wenn sie einen zulässigen Meldezweck enthält. Soweit der Kläger meint, das SG habe zu Unrecht einen zulässigen Meldezweck bejaht, handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, der keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das BSG hat in der genannten Entscheidung ausdrücklich auf den Verweis in § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Bezug genommen, wonach die Vorschrift über die allgemeine Meldepflicht in § 309 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für entsprechend anwendbar erklärt wird. Hierzu führte das BSG aus: „Nach dessen Absatz 2 kann die Aufforderung zur Meldung ‚zum Zwecke der 1. Berufsberatung, 2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, 3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen, 4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und 5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen‘. Diese Aufzählung der Meldezwecke ist abschließend und orientiert sich an den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur aktiven Arbeitsförderung in §§ 29 ff SGB III. Mit jedem der Zwecke verbinden sich zahlreiche Beratungsgegenstände (vgl. nur die Darstellung von Siefert in Eicher/Schlegel, SGB III nF, Stand: Januar 2015, § 309 RdNr 24 ff; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, 2. Aufl, Stand: März 2015, K § 309 RdNr 28 ff; Winkler in Gagel, SGB II/SGB III, Stand: Dezember 2014, § 309 SGB III RdNr 14 ff).“ Da die Eingliederungsvereinbarung auch im SGB III zur „Beratung

und Vermittlung“ zählt, ist an der Zulässigkeit des Beratungsgegenstandes nicht zu zweifeln. Daran ändert auch nichts, dass der Beklagte offensichtlich von Vermittlungsbemühungen Abstand nimmt, ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Der Inhalt einer abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung ist jedenfalls im Rahmen der Meldeaufforderung ohne Belang.

Soweit der Kläger auf § 53a SGB II verweist und meint, nicht arbeitslos zu sein und deshalb keiner Vermittlung mehr zu unterliegen, ergibt sich für die in Frage stehende Meldepflicht und Sanktionierung über § 32 SGB II nichts anderes. Denn im Gegensatz zu den Vorschriften im SGB III sind nach den §§ 7 ff. und §§ 19 ff. SGB II weder Arbeitslosigkeit noch Verfügbarkeit Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Nach § 2 SGB II müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (zur Erwerbsfähigkeit vgl. § 8 Abs. 1 SGB II) alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige Person muss zudem aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Dem Grundsatz des Förderns und Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen, wobei § 32 SGB II – wie die übrigen Sanktionsvorschriften – den Grundsatz des Forderns konkretisiert. Da der Kläger für sich in Anspruch nimmt, zum Kreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu gehören, ist er von dieser Verpflichtung nicht deshalb suspendiert, weil auf ihn die Definition nach § 53a SGB II zutrifft. Denn diese ist weder für die Leistungsansprüche des Klägers noch für dessen Verpflichtungen relevant (siehe hierzu Harich in Eicher, SGB II, 3. Aufl., § 53a Rn. 1). Dementsprechend ist aufgrund der nur „entsprechenden“ Verweisung auf § 309 SGB III die Verwendung des Ausdruckes des „Arbeitslosen“ durch den Begriff des Leistungsberechtigten im Sinne von § 7 SGB II auszutauschen (vgl. hierzu Blüggel in Eicher, a.a.O., § 59 Rn. 5). Eine grundsätzliche Bedeutung kommt auch diesem Einwand nicht zu.

Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG) ist nicht gegeben. Die Zulassung der Berufung wegen Divergenz erfordert, dass das SG einen mit der Rechtsprechung z.B. des BSG nicht übereinstimmenden Rechtssatz seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, insoweit eine die Entscheidung tragende Rechtsansicht entwickelt und mit dieser im Ergebnis der abweichenden Rechtsprechung im Grundsätzlichen widerspricht (vgl. BVerfG NJW 96, 45; BSG

SozR 1500 § 160a Nr. 67; BSG v. 07.10.2009 – B 1 KR 15/09 –). Dagegen genügt nicht ein Rechtsirrtum im Einzelfall, also z.B. fehlerhafte Subsumtion, unzutreffende Beurteilung oder Übersehen einer Rechtsfrage (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr. 26; BSG v. 22.01.2008 – B 3 KS 1/07 B –); denn dann hat das SG keinen Rechtssatz aufgestellt, der höherinstanzlicher Rechtsprechung im Grundsätzlichen widersprechen könnte. Es genügt auch nicht, dass das anzufechtende Urteil nicht den Kriterien entspricht, die ein höherinstanzliches Gericht aufgestellt hat, etwa wenn das SG zwar einem aufgestellten Rechtssatz folgen will, diesen aber missversteht, ihn in seiner Tragweite verkennt oder sonst Vorgaben der obergerichtlichen Rechtsprechung im Einzelfall nicht übernimmt (BSG SozR 1500 § 160a Nr. 67; SozR 3-1500 § 160 Nr. 26).

Vorliegend hat das SG keinen von der zu beachtenden Rechtsprechung abweichenden abstrakten Rechtsgrundsatz aufgestellt. Wie oben dargestellt kommt es dabei nicht darauf an, ob die Entscheidung jedem der Kriterien entspricht, die z.B. das BSG aufgestellt hat. Eine mögliche individuell von einer Rechtsprechung abweichende Subsumtion eines Sachverhalts führt nicht zu einer Divergenz im oben dargestellten Sinne. Insbesondere lässt sich dem vom Kläger zitierten Urteil des BSG (Urteil vom 14.05.2014 – B 11 AL 8/13 R –, SozR 4-4300 § 309 Nr. 2, SozR 4-1200 § 66 Nr. 6) kein Rechtssatz entnehmen, von dem das SG ausdrücklich abweichen wollte. Grundlage der Entscheidung waren in diesem Fall nicht Sanktionen wegen Meldeversäumnissen, sondern die Aufhebung der Leistungsbewilligung deswegen, weil der Beklagte aufgrund mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von einem Meldetermin die (subjektive) Verfügbarkeit – eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, für die es keine Entsprechung im SGB II gibt – des Klägers verneinte. Insoweit zitiert der Kläger unvollständig, denn seine Auslassungspunkte (...) in der zitierten Randnummer verweisen auf die „Verfügbarkeit des Klägers nach § 119 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 2 und 3 SGB III a.F.“, der maßgeblichen Anspruchsvoraussetzung nach dem SGB III. In dieser Entscheidung ging es auch nicht um eine Sanktionierung aufgrund nicht wahrgenommener Meldeaufforderungen, sondern um das vollständige Entfallen eines Leistungsanspruches, weil die Verfügbarkeit des Arbeitslosen nach Ansicht des Beklagten nicht feststellbar gewesen ist.

Soweit der Kläger auf die Entscheidung des SG Gotha verweist und damit die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in Zweifel zieht, teilt der Senat diese Zweifel nicht. Auch das BSG hat in

der bereits zitierten Entscheidung (B 14 AS 19/14 R) keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Minderung des Arbeitslosengeld II-Anspruchs geäußert.

Gerügte Verfahrensmängel im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG liegen ebenfalls nicht vor. Ein solcher ist nur dann gegeben, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, dieser vorliegt und die Entscheidung auf ihm beruhen kann. Unter einem Verfahrensmangel ist ein Verstoß gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt, zu verstehen (vgl. Leitherer, a.a.O., § 144 Rn. 32 ff.). Der Mangel bezieht sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, so dass es nicht um die Richtigkeit der Entscheidung gehen kann, sondern lediglich um das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil oder die Zulässigkeit des Urteils. Das Protokoll entspricht den Anforderung des über § 122 SGG anwendbaren § 160 Zivilprozessordnung (ZPO). Soweit nach § 160 Abs. 2 ZPO die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen sind, betrifft dies den formellen Gang der Verhandlung, nicht den Inhalt abgegebener Erklärungen, diese sind zum Teil ausdrücklich in § 160 Abs. 3 ZPO aufgeführt. Für die Anhörung von Beteiligten greift § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO nicht ein, weil es sich bei der Anhörung im SGG nicht um eine Parteivernehmung iSd. ZPO handelt (zum Vorstehenden: Keller in Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 122 Rn. 4c, m.w.N.). Auf die Einlassungen der Vertreterin des Beklagten kam es zudem nicht an, da das SG den Meldezweck „Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung“ als zulässigen Meldezweck angesehen hat.

Ein Verfahrensfehler ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der behaupteten Rechtsbeugung erkennbar. Unter Rechtsbeugung versteht man im deutschen Recht die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch Richter, Amtsträger oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei. Die Strafbarkeit der Rechtsbeugung ist in § 339 StGB geregelt. Der Kläger differenziert die Sachverhalte nicht ausreichend. In dem von ihm genannten Beispiel einer weiteren Sanktion konnte sich der Kläger nach Auffassung des SG auf einen wichtigen Grund berufen, weil ihm vor dem Termin nicht mitgeteilt worden war, dass trotz der Mitteilung des Klägers, lieber einen Verwaltungsakt haben zu wollen, der Beklagte nicht - nochmals - auf die Durchführung des Termins bestanden und den Kläger hierauf hingewiesen hat. Ob es sich bei einer Meldeaufforderung um Demütigung und Schikane handelt, ist in tatrichterlicher Würdigung zu entscheiden. Dafür, dass der Kammervorsitzende oder der gesamte Spruchkörper bei ihrer Entscheidung – zumal vorsätzlich – das Recht

verfahrensfehlerhaft angewendet haben, ist hiernach nichts erkennbar. Allein der Umstand, dass das SG die materielle Rechtslage anders als der Kläger beurteilt hat, reicht dafür nicht aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden (§ 177 SGG).

Das angefochtene Urteil des SG wird hiermit rechtskräftig (§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG).

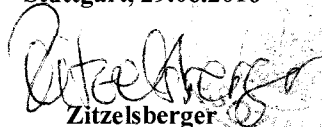
Dr. Schneider

Hub

Kaißer

Beglaubigt,

Stuttgart, 29.06.2016



Zitzelsberger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landessozialgerichts